

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/080/2010/B; LSchK/NRW/17/2010

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers [...]

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner [...]

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission [...] vom 7. Oktober 2010 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 4. April 2010 wandte sich der Antragsteller an die Landesschiedskommission [...] mit dem Antrag, die auf der Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes am 6. März 2010 beschlossene Kreissatzung zu den Fragen der Basisgruppen und Ortsverbände auf Übereinstimmung mit höherrangigem Recht zu überprüfen und ggf. ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Landesschiedskommission beschloss in ihrer Sitzung am 7. September 2010, diesen Antrag als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen und das Verfahren nicht zu eröffnen. Hiergegen wandte sich der Antragsteller zunächst mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 mit einem als Widerspruch bezeichneten Schreiben an die Bundesschiedskommission. Eine entsprechende Begründung wurde mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 nachgereicht. Hier rügte der Antragsteller erstmalig, konkrete Regelungen aus dem Beschluss des Kreisverbandes vom 6. März 2010. In dem hier vom Antragsteller gerügten Beschluss des Kreisverbandes wurden die Rechte und Pflichten der Ortsverbände und Basisgruppen im Kreis geregelt.

In § 1 wurde die Organisationsstruktur zur Bildung von Ortsverbänden geregelt. Der Antragsteller rügte zunächst, dass in § 1 a des vorgenannten Beschlusses geregelt ist, „für Mitglieder eines Ortsverbandes gilt das Ortsprinzip.“

Die Ansicht des Antragstellers, dass hier Mitgliederrechte beschnitten würden und ein Widerspruch zur Landes- bzw. Bundessatzung bestünde, wird durch die Bundesschiedskommission nicht geteilt. Bereits in § 13 Abs. 2 der Bundessatzung ist geregelt, dass der Kreisverband die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen kann. Des Weiteren ist auch geregelt, dass sich die Kreisverbände in Ortsverbände gliedern können.

Eine Auslegung des Ortsprinzips, dass alle Mitglieder ohne Ausnahme nur im Wirkungskreis ihres Ortsverbandes tätig sein können, kann hierin nicht gesehen werden. Eine Beschneidung von Mitgliederrechten ist auch nicht zu erkennen.

Des Weiteren rügt der Antragsteller die Regelung, dass der Einladende zur Gründungsversammlung eines neuen Ortsverbandes der Kreisvorstand ist. Der Auslegung, dass hier der Kreisvorstand eine Filterfunktion bekäme und somit die Gründung neuer Ortsverbände verhindern oder steuern könne, kann aus diesem Beschluss des Kreisverbandes nicht entnommen werden. Tatsächliche, ggf. auch undemokratische Handlungsweisen von einzelnen Mitgliedern von Kreisvorständen oder anderen Gremien sind in diesem Beschluss nicht per se vorprogrammiert.

Des Weiteren sind die durch den Antragsteller gerügten Regelungen zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen und zur Bildung und Arbeitsweise von Basisgruppen aus diesseitiger Sicht nicht satzungswidrig. Es bestehen auch keine Widersprüche zu Regelungen aus der Landessatzung der LINKEN [...] sowie zur Bundessatzung.

Der Antragsteller legt auch in seiner Begründung des Widerspruchs keinerlei persönliche Betroffenheit oder Verletzung seiner Mitgliederrechte dar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er durch diesen Beschluss des Kreisverbandes in seinen Mitgliederrechten verletzt sein könnte.

Daher ist die Beschwerde des Antragstellers als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Das Verfahren ist nicht zu eröffnen.

Der Beschluss erging mit einstimmig.